

1. September 1964 über die Nichtverjährung von Nazi- und Kriegsverbrechen wurde in Bestätigung der bestehenden Rechtslage festgelegt, daß auf diese schwersten Verbrechen die Bestimmungen über die Verjährung von Straftaten der allgemeinen Kriminalität nicht anwendbar sind. Mit Artikel 91 ist der Grundsatz der Nichtverjährung aller Verbrechen gegen den Frieden, gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen zur Verfassungsnorm erhoben worden. **ARTIKEL 91**

Auch die Aufnahme des Grundsatzes der Nichtverjährung für Verbrechen gegen den Frieden, die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen in die Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik gewinnt besondere Bedeutung angesichts der Haltung, die die maßgeblichen Organe der westdeutschen Bundesrepublik zu diesem Grundsatz einnehmen. Sie suchen seit Jahren unter Berufung auf eine angebliche Verjährung und unter Mißachtung der Völkerrechtsnormen die Verfolgung der Nazi- und Kriegsverbrechen gänzlich einzustellen. Mit Wirkung vom 1. Oktober 1968 wurde eine neue Verjährungsbestimmung in das westdeutsche Strafgesetzbuch eingefügt, nach der besonders die Verbrechen der Schreibtischtäter, und das bereits ab 8. Mai 1960, als verjährt gelten sollen. Ausgerechnet für jene, die durch die Planung und Organisierung der faschistischen Verbrechen, durch die Ausarbeitung und den Erlaß der Morddirektiven schwerste Schuld auf sich geladen haben, wird die strafrechtliche Verfolgung ausgeschlossen. Es wird der entschiedenen Aktion der demokratischen und friedliebenden Kräfte in Westdeutschland und in aller Welt bedürfen, um in der Bundesrepublik dem Völkerrecht Geltung zu verschaffen und die konsequente Bestrafung der Schuldigen an den Verbrechen des Nazifaschismus zu sichern.

GESETZLICHE BESTIMMUNGEN

Gesetz vom 15. Dezember 1950 zum Schutze des Friedens (GBl. S. 1199)

Gesetz vom 1. September 1964 über die Nichtverjährung von Nazi- und Kriegsverbrechen (GBl. I S. 127)

Gesetz vom 13. Oktober 1966 zum Schutze der Staatsbürger- und Menschenrechte der Bürger der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 81)

Strafgesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik - StGB - vom 12. Januar 1968 (GBl. I S. 1) Bes. Teil, Kap. 1